

## Mitteilungsvorlage

---

Drucksachen-Nr. 26-31/M/0027

Fachbereich Innere Verwaltung

Friedberg, den 09.04.2026

10

| Beratungsfolge              | Beratungsaktion  |
|-----------------------------|------------------|
| Stadtverordnetenversammlung | zur Entscheidung |

**Titel:**

**Wahl der ehrenamtlichen Stadträte gem. § 55 Abs. 1 HGO**

**Mitteilungstext:**

Nach der gültigen Hauptsatzung, sofern diese nicht unter der Vorlagen-Nr. 26-31/V/0015 in der Sitzung geändert wurde, sind für den Magistrat acht ehrenamtliche Stadträte zu wählen.

Ansonsten kann die Wahl erst in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen, wenn die amtliche Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung erfolgte.

Ungeachtet der Wahl, sind die Ausschließungsgründe (siehe Anlage) von ehrenamtlichen Stadträten/innen nach den §§ 43 und § 65 Abs. 2 HGO zu beachten!

Die Wahl der Stadträte erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist auch hier die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar.

Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge wie ein Wahlvorschlag behandelt. Haben sich alle Stadtverordnete auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG).

Zum Zeitpunkt der Fertigung der Vorlage, lagen der Verwaltung keine entsprechenden Vorschläge vor.

Evtl. Wahlvorschläge/gemeinsame Wahlvorschläge sollten bitte rechtzeitig in der Sitzung der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, damit sie/er die Vorschläge den einzelnen Fraktionen vor dem Wahlgang mitteilen kann.

Für weitere Vorbereitungen im Anschluss an die Wahl ergeht die Bitte, diese in der Sitzung auch dem Gremienbüro auszuhändigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| Finanzielle Auswirkungen:   |   | <input checked="" type="checkbox"/> JA    | <input type="checkbox"/> NEIN           |
| Haushaltsjahr   |   | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt |
| Produkt   |   | Kostenstelle                              |   |
| Investitionsnummer  |   | Sachkonto                                 |   |
| Einnahme oder Ertrag  | € | Ausgabe oder Aufwendung                   | €                                       |
| Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung   |   | <input type="checkbox"/> JA               | <input type="checkbox"/> NEIN           |
| Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§100 HGO) Deckungsvorschlag |   | Friedberg (Hessen), den                   |   |
| Haushaltsjahr   |   | (Unterschrift FB Finanzen)                |   |
| Kostenstelle  |   |   |   |
| Sachkonto   |   |   |   |
| Produkt   |   |   |   |
| Investitionsnummer  |   |   |   |

**Anlage(n):**

1. Auszug § 43 HGO - Ausschließungsgründe
2. Auszug § 65 HGO - Zusammensetzung Magistrat

Kjetil Dahlhaus  
Bürgermeister

Heiko Bullmann  
Fachbereichsleitung

HGO

[Gemeindeordnung]

[Verkündungsblatt  
ausgewertet bis  
08.04.2026]  
§ 43: Text gilt seit  
16.05.2020

Hessen


**§ 43<sup>[1]</sup> Ausschlussgründe**

(1) Bürgermeister oder Beigeordneter kann nicht sein:

1. wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberuflicher Arbeitnehmer des Landes oder des Landkreises unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnimmt,
4. wer als hauptamtlicher Beamter oder haupt- oder nebenberuflicher Arbeitnehmer des Landkreises mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst ist.

(2) <sup>1</sup>Bürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht miteinander bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. <sup>2</sup>Entsteht ein solches Verhältnis nachträglich, hat einer der Beteiligten auszuschneiden; ist einer der Beteiligten Bürgermeister, scheidet der andere aus; ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, scheidet letzterer aus. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können, das Los. <sup>4</sup>Muss ein hauptamtlicher Beigeordneter ausscheiden, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

**[1]**

§ 43 Abs. 1 Nr. 3 neu gef. mWv 1.4.2005 durch G v. 21.3.2005 (GVBl. I S. 229); Abs. 1 Nr. 3 geänd. mWv 24.12.2011 durch G v. 16.12.2011 (GVBl. I S. 786); Abs. 1 Nr. 3 und 4 geänd. mWv 16.5.2020 durch G v. 7.5.2020 (GVBl. S. 318). 

§ 43: Text gilt seit 16.05.2020

HGO

[Gemeindeordnung]

[Verkündungsblatt  
ausgewertet bis  
08.04.2026]  
§ 65: Text gilt seit  
01.04.2005

Hessen

**§ 65 Zusammensetzung**

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Beigeordneten und weiteren Beigeordneten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeindevorstands dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein. <sup>2</sup>Das gilt nicht für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die gemäß § 41 die Amtsgeschäfte weiterführen.

§ 65: Text gilt seit 01.04.2005